

Erläuterungen zu Haftpflichtversicherung als Halter von Sprungfallschirmen

1. Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich Versicherungssteuer. Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnungen an den DFV zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf das Konto des DFV (unter Angabe der Mitglieds-/Versicherungs-Nr.) bei der **Kreissparkasse Saarlouis (BLZ 593 501 10), Konto-Nr. 230400004.**

Bei Versicherungsabschluss während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenen Monat des Restjahres zu zahlen. Bei vorzeitiger Aufgabe des Fallschirmsports, Beendigung der Mitgliedschaft im DFV oder Veräußerung des Geräts besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem auf der Vorseite eingetragenen Datum, frühestens jedoch mit Eingang des Versicherungsantrags beim DFV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein weiteres Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Antragsteller schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DFV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadensfälle sind unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb einer Woche, dem DFV schriftlich anzuzeigen.

Die „Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 1“, die „Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008)“, die „Luftfahrtunfallversicherungs-Bedingungen (AUB-Lu 2008)“ und die Bedingungen der Gruppenversicherungsverträge sind beim DFV erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

2. Gesetzliche Dritthaftpflichtversicherung als Halter von Sprungfallschirmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Mitglieder des DFV als Halter von einem oder mehreren Sprungfallschirmen im nichtgewerblichen Flugbetrieb (§§ 33-43 Luftverkehrsgesetz). Die Deckung gilt weltweit.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, die

- darauf zurückzuführen sind, dass vom Springer/Halter die behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen zur Führung von Sprungfallschirmen nicht eingehalten wurden,
- im gewerblichen und nicht gewerblichen Ausbildungsbetrieb oder im gewerblichen Hersteller- und Händler-Probebetrieb eintreten.

Für den gewerblichen und nichtgewerblichen Ausbildungsbetrieb sowie den Hersteller-/Händlerprobebetrieb sind spezielle Versicherungen erforderlich. Entsprechende Antragsformulare sind beim DFV erhältlich.

3. Luftfahrt-Unfall-Versicherung als Fallschirmspringer

Versichert sind Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes. Die Deckung gilt weltweit (24 h Deckung).

Versichert sind auch Unfälle, die das versicherte DFV-Mitglied als Führer von Sprungfallschirmen, Flugzeugen, Motorseglern und Segelflugzeugen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges vom Start bis zur Landung erleidet.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die das versicherte Mitglied als Fluggast bei Flügen in einem Luftfahrzeug von seinem Besteigen bis zum Verlassen erleidet.